

Große Kreisstadt Winnenden
Rems-Murr-Kreis
Gemarkung Winnenden



Satzung zur Regelung von Werbeanlagen
in der Innenstadt in Winnenden

Planbereiche: 01.01 - 01.06, 02.01, 02.02, 03.01, 03.02, 04.01, 04.02, 05.00, 06.00 - 06.02,
07.00, 09.05, 11.01, 12.01 und 13.00

TEXTTEIL

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten die folgenden örtlichen Bauvorschriften:

Rechtsgrundlagen

- A. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8. August 1995 in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), **zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)**



I Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1. Gegenstand

- 1.1 Regelungsgegenstand der Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden sind Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) **jeglicher Art** im Sinne des § 2 Abs. 9 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. **Beklebung von Schaufenstern, Fenstern, Türen und sonstigen Bauteilen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, zählen auch zum Regelungsgegenstand dieser Satzung.**

Von örtlich gebundenen Werbeanlagen ist auch dann auszugehen, wenn Anlagen nicht nur vorübergehend, sondern für längere Dauer oder auch regelmäßig wiederkehrend an Gebäuden montiert werden (z. B. Fahnen, Banner und sonstige bedruckte Werbeträger). Auch mobile Werbeträger (z. B. Fahrräder, Anhänger und Aufsteller) sind ortsfeste Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung, wenn sie örtlich gebunden genutzt werden.

Keine Werbeanlagen im Sinne des § 2 Abs. 9 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sind Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen angebracht oder aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes, Werbeanlagen in Form von Anschlägen, Werbeanlagen an Baustellen, soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen, Lichtwerbungen an Säulen, Tafeln oder Flächen, die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind, Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen und Werbemittel an Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften.

Diese Satzung gilt für Werbeanlagen, die nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) verfahrensfrei oder genehmigungspflichtig sind. Abweichend von § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist die Durchführung eines Kenntnissgabeverfahrens für verfahrensfreie Werbeanlagen erforderlich.

- 1.2 Das Errichten und Ändern von Werbeanlagen im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf bei Werbeanlagen zwischen 0,2 m² und 1 m² der Kenntnissgabe gemäß § 51 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. § 74 Abs. 1 Nr. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). Für andere Werbeanlagen gilt die Genehmigungspflicht nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO). **Bei**



einer Werbeanlage aus mehreren selbständigen und für sich genommen kleineren Werbeanlagen ist die Summe aller Ansichtsflächen der Werbeanlagen maßgebend.

- 1.3 Die Bestimmungen dieser Satzung sind auch auf bestehende Werbeanlagen anzuwenden, sofern diese durch eine Instandsetzung / Modernisierung in ihrer Erscheinungsform (Größe, Farben, Beleuchtung) verändert werden. Bei einer Wiederanbringung genehmigter abgebauter Anlagen gelten ebenso die Bestimmungen dieser Satzung, wenn vor der Wiederanbringung das Erscheinungsbild (Größe, Farben, Beleuchtung) der Werbeanlage verändert wurde.
- 1.4 Die Regelungen dieser Satzung ergänzen die örtlichen Bauvorschriften bestehender Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung. Bestehende örtliche Bauvorschriften zu Werbeanlagen werden durch diese Satzung ersetzt.
- 1.5 Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzes sowie **verkehrsrechtliche Bestimmungen**.

2. Räumlicher Geltungsbereich

- 2.1 Die Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt in Winnenden gilt für die räumlich abgegrenzten Bereiche der Schutzzone I (Innenstadt) und der Schutzzone II (erweiterte Innenstadt) in Winnenden.
- 2.2 Der Geltungsbereich und die Schutzzonen sind im zeichnerischen Teil zur Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt von Winnenden dargestellt.

3. Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- 3.1 Werbeanlagen müssen stets Rücksicht auf den Maßstab, die architektonische Gliederung, den gestalterischen Charakter des Gebäudes und der des städtebaulichen Raumes nehmen.
- 3.2 Damit sich Werbeanlagen gemäß 3.1 an das **Stadtbild und den öffentlichen Raum** anpassen, müssen sie sich in Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart einfügen. Werbeanlagen, die insbesondere durch regellose Anbringung, Häufung, Wiederholung, grelle Farbgebung oder Beleuchtung, durch Verdecken und Überschneiden von architektonischen Gliederungselementen sowie an Schornsteinen und auf geneigten Dachflächen verunstaltend wirken, sind **im Sinne dieser Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt von Winnenden nicht zulässig**.

4. Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Schutzzone I - Innenstadt

- 4.1 In der im zeichnerischen Teil **zur Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt von Winnenden** dargestellten Schutzzone I sind Werbeanlagen in Form von Schildern, Beschriftungen, Bemalungen, Symbolen, Warenzeichen und Schaukästen



zulässig. **Beklebung von Schaufenstern, Fenstern, Türen und sonstigen Bauteilen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, sind auch Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung. Alle Werbeanlagen** können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten, sofern ein Bezug zur tatsächlichen Nutzung vorhanden ist, sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller und Zulieferer nicht störend hervortritt.

- 4.2 Werbeanlagen sind in ihrer Gestaltung dem Stadtbild anzupassen. Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung sowie Waren- und Firmenzeichen.
- 4.3 Bauteile und architektonische Gestaltungs- und Gliederungselemente, die dem Gebäude ihr charakteristisches Gepräge geben, dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- 4.4 Werbeanlagen sind zum Schutz der rückwärtigen Wohn- bzw. Grünbereiche nur an **den an einen öffentlich zugänglichen Bereich direkt angrenzenden Fassaden zulässig. Werbeanlagen an Fassaden dürfen nur aus Einzelbuchstaben oder Schriftzügen sowie Symbolen oder Warenzeichen bestehen. Hierunter fallen auch farblich harmonisierende Wandbeschriftungen. Flächige Werbetafeln, mit aufgedruckten Buchstaben und Symbolen, sind nur zulässig, wenn sich der flächige Hintergrund der Werbetafel farblich harmonisierend in die Fassade einfügt.**
- 4.5 Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoss und zwischen den Fenstern des Erdgeschosses sowie den Fenstern des Obergeschosses (Brüstungszone des 1. Obergeschosses) **zulässig**. Die Brüstungszone im 1. Obergeschoss darf nicht in Zusammenhang mit Werbung verändert werden, z. B. abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden.
- Bei fensterlosen Fassaden oder abweichender Fassadengliederung darf die Werbeanlage in einem Bereich von 3,0 m Höhe, gemessen vom Niveau des **öffentlich zugänglichen Bereiches, im oberen Drittel**, angebracht werden.
- Bei eingeschossigen Gebäuden und Fassaden sind die Werbeanlagen, **im oberen Drittel**, nur bis unterhalb der Dachtraufe zulässig.
- Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen, können ausnahmsweise auch Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses angebracht werden, wenn eine Anbringung auf der Fläche der Brüstungszone des 1. Obergeschosses ausgeschlossen ist.**
- 4.6 Die Gesamtlänge aller Werbeanlagen **an der an einen öffentlich zugänglichen Bereich angrenzenden Fassade darf bei einer Fassadenbreite von kleiner als 7,0 m maximal 70 % der Fassadenlänge / Gebäudebreite und bei einer Fassadenbreite ab 7,0 m maximal 60 % der Fassadenlänge / Gebäudebreite betragen. Die maßgebende Fassadenbreite der Fassaden an der seitlichen Grundstücksgrenze ist auf die von dem öffentlich zugänglichen Bereich sichtbare Fassadenfläche beschränkt.**
- Schriften von Werbeanlagen dürfen nur horizontal auf der Fläche der Brüstungszone des 1. Obergeschosses angebracht werden. **Dabei dürfen Werbeanlagen die Fensteröffnungen nicht überlagern.** Die Schrifthöhe darf **maximal 90 cm** hoch sein. Die



Werbeanlage einschließlich konstruktiver Bauteile darf insgesamt maximal **15 cm** tief sein.

- 4.7 Im rechten Winkel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen in den Außenabmessungen maximal **90 cm** hoch, maximal 1,0 m breit und maximal 10 cm tief sein. **Die Ausladung in den öffentlich zugänglichen Bereich darf maximal 1,0 m betragen und muss mit dem Lot auf den Gehweg mindestens 1,0 m von der straßenseitigen Gehwegkante entfernt sein. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,5 m über dem Gehweg bzw. dem öffentlich zugänglichen Bereich liegen. Die Anzahl der im rechten Winkel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) ist je Gewerbeinheit auf einen Ausleger beschränkt.**

Werbebanner dürfen maximal 60 cm in den **öffentlich zugänglichen Bereich** hineinreichen, wobei eine lichte Durchgangshöhe über dem Gehweg bzw. **dem öffentlich zugänglichen Bereich** von mindestens 2,5 m einzuhalten ist.

Der Abstand von der seitlichen Grundstücksgrenze beträgt mindestens das Dreifache des Maßes der Ausladung. In der Höhe darf der Ausleger maximal bis zur Brüstung des 2. Obergeschosses reichen.

- 4.8 Mehrere Werbeanlagen, insbesondere bei mehreren Gewerbeeinheiten in einem Gebäude, müssen so errichtet, angeordnet und gestaltet werden, dass ein einheitliches Gesamtkonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- 4.9 Werbeanlagen dürfen hinterleuchtet und beleuchtet werden, **wenn sie sich der öffentlichen Beleuchtung der jeweiligen Umgebung deutlich unterordnen.** Die Beleuchtung ist beschränkt auf den Bereich der Werbeanlage und sie darf keine beeinträchtigenden Reflexionen und Störungen der Verkehrsteilnehmer verursachen. **Die direkten und indirekten Beleuchtungen von Werbeanlagen und Fassaden sind nur in zeitlich konstantem und weißem oder annähernd weißem Licht zulässig.**
- 4.10 Eine **flächige** Beklebung von Schaufenstern, Fenstern, Türen **und sonstigen Bauteilen** in Form von Schrift- und Bildwerbung ist nur im Bereich des Erdgeschosses zulässig. **Kleinteilige Beklebung der Schaufenster, der Fenster, der Türen und der sonstigen Bauteilen mit Einzelbuchstaben sind in einer Höhe von max. 60 cm zulässig und sonstigen kleinteiligen Werbeanlagen sind mit jeweils maximal 1,5 m² Ansichtsfläche zulässig. Die gesamte Ansichtsfläche aller Teilansichtsflächen einer Fassaden-seite beträgt maximal die Hälfte der maßgebenden Schaufenster-, Fenster-, Türen- und sonstigen Bauteilfläche.**
- 4.11 **LED-Displays und sonstige Anzeigegeräte mit bewegten Bildern, durch die auf die angebotenen Leistungen aufmerksam gemacht wird, dürfen im Erdgeschoss an die an einen öffentlich zugänglichen Bereich angrenzenden Fassaden, hinter Schaufenstern, Fenstern und sonstigen transparenten Außenwandflächen oder in diese integriert, angebracht werden. Die Außenabmessung darf maximal 1,8 m breit und maximal 1,5 m hoch sein. Die jeweilige Ansichtsfläche darf maximal 1,8 m² betragen. Die gesamte Ansichtsfläche aller Teilansichtsflächen der LED-Displays und sonstiger Anzeigegeräte mit bewegten Bildern beträgt maximal ein Drittel der maßgebenden Schaufenster-, Fenster- und sonstigen transparenten Außenwandflächen und maximal**



2,0 m². Der Bildwechsel darf nicht offensichtlich störend und in visueller Sicht anstrengend sein.

- 4.12 Freistehende Stelen / Pylonen sind nicht zulässig.
- 4.13 Werbeanlagen in Form von Fahnenmasten aller Art sind nicht zulässig. zulässig. Vor öffentlichen Gebäuden und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sind Fahnenmasten für eine zeitlich befristete Beflaggung zulässig.
- 4.14 Werbeanlagen in Form von sich bewegende Werbeanlagen, Wechselanlagen und Werbeanlagen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht (Laser- und Lauflichtanlagen, Lichtprojektionen oder vergleichbaren Anlagen und Installationen) sind nicht zulässig.
- 4.15 Werbeanlagen in Neonfarben sowie grellen, reflektierenden oder fluoreszierenden Farben sind nicht zulässig.

5. Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Schutzzone II – Erweiterte Innenstadt

- 5.1 In der im zeichnerischen Teil zur Satzung zur Regelung von Werbeanlagen in der Innenstadt von Winnenden dargestellten Schutzzone II sind Werbeanlagen in Form von Schildern, Beschriftungen, Bemalungen, Symbolen, Warenzeichen, Schaukästen, für Anschläge bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen sowie in Fahnenform und in Form von freistehenden Stelen/ Pylonen zulässig. Beklebungen von Schaufenstern, Fenstern, Türen und sonstigen Bauteilen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, sind auch Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung. Alle Werbeanlagen können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten, sofern ein Bezug zur tatsächlichen Nutzung vorhanden ist, sie einheitlich gestaltet sind und die Werbung für den genannten Hersteller und Zulieferer nicht störend hervortritt.
- 5.2 Werbeanlagen sind in ihrer Gestaltung dem Stadtbild anzupassen. Dies gilt auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung sowie Waren- und Firmenzeichen.
- 5.3 Bauteile und architektonische Gestaltungs- und Gliederungselemente, die dem Gebäude ihr charakteristisches Gepräge geben, dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.
- 5.4 Werbeanlagen sind zum Schutz der rückwärtigen Wohn- bzw. Grünbereiche nur an den an einen öffentlich zugänglichen Bereich direkt angrenzenden Fassaden zulässig. Werbeanlagen an Fassaden dürfen nur aus Einzelbuchstaben oder Schriftzügen sowie Symbolen oder Warenzeichen bestehen. Hierunter fallen auch farblich harmonisierende Wandbeschriftungen. Flächige Werbetafeln, mit aufgedruckten Buchstaben und Symbolen, sind nur zulässig, wenn sich der flächige Hintergrund der Werbetafel farblich harmonisierend in die Fassade einfügt.
- 5.5 Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss und zwischen den Fenstern des



Erdgeschosses sowie den Fenstern des Obergeschosses (Brüstungszone des 1. Obergeschosses) **zulässig**. Die Brüstungszone im 1. Obergeschoss darf nicht in Zusammenhang mit Werbung verändert werden, z. B. abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden.

Bei fensterlosen Fassaden oder abweichender Fassadengliederung darf die Werbeanlage in einem Bereich von 3,0 m Höhe, gemessen vom Straßenniveau, angebracht werden.

Bei fensterlosen Fassaden oder abweichender Fassadengliederung darf die Werbeanlage in einem Bereich von 3,0 m Höhe, gemessen vom Niveau des **öffentlich zugänglichen Bereiches**, im **oberen Drittel**, angebracht werden.

Für Betriebe, deren Geschäftsräume ausschließlich in den Obergeschossen liegen, **können ausnahmsweise auch Werbeanlagen oberhalb des Brüstungsfeldes des 1. Obergeschosses angebracht werden, wenn eine Anbringung auf der Fläche der Brüstungszone des 1. Obergeschosses ausgeschlossen ist.**

- 5.6 Die Gesamtlänge aller Werbeanlagen **an der an einen öffentlich zugänglichen Bereich angrenzenden Fassade** darf **bei einer Fassadenbreite von kleiner als 7,0 m maximal 70 % der Fassadenlänge / Gebäudebreite und bei einer Fassadenbreite ab 7,0 m maximal 60 % der Fassadenlänge / Gebäudebreite betragen. Die maßgebende Fassadenbreite der Fassaden an der seitlichen Grundstücksgrenze ist auf die von dem öffentlich zugänglichen Bereich sichtbare Fassadenfläche beschränkt.**

Schriften von Werbeanlagen dürfen nur horizontal auf der Fläche der Brüstungszone des 1. Obergeschosses angebracht werden. **Dabei dürfen Werbeanlagen die Fensteröffnungen nicht überlagern.** Die Schrifthöhe darf **maximal 90 cm** hoch sein. Die Werbeanlage einschließlich konstruktiver Bauteile darf insgesamt maximal **15 cm** tief sein.

- 5.7 Im rechten Winkel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) dürfen in den Außenabmessungen maximal **90 cm** hoch, maximal 1,0 m breit und maximal 10 cm tief sein. **Die Ausladung in den öffentlich zugänglichen Bereich darf maximal 1,0 m betragen und muss mit dem Lot auf den Gehweg mindestens 1,0 m von der straßenseitigen Gehwegkante entfernt sein. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,5 m über dem Gehweg bzw. dem öffentlich zugänglichen Bereich liegen. Die Anzahl der im rechten Winkel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) ist je Gewerbeinheit auf einen Ausleger beschränkt.**

Werbeposter dürfen maximal 60 cm in den **öffentlich zugänglichen Bereich** hineinreichen, wobei eine lichte Durchgangshöhe über dem Gehweg bzw. dem **öffentlich zugänglichen Bereich** von mindestens 2,5 m einzuhalten ist.

Der Abstand von der seitlichen Grundstücksgrenze beträgt mindestens das Dreifache des Maßes der Ausladung. In der Höhe darf der Ausleger maximal bis zur Brüstung des 2. Obergeschosses reichen.

- 5.8 Mehrere Werbeanlagen, insbesondere bei mehreren Gewerbeeinheiten in einem Gebäude, müssen so errichtet, angeordnet und gestaltet werden, dass ein einheitliches Gesamtkonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.



- 5.9 Werbeanlagen dürfen hinterleuchtet und beleuchtet werden, wenn sie sich der öffentlichen Beleuchtung der jeweiligen Umgebung deutlich unterordnen. Die Beleuchtung ist beschränkt auf den Bereich der Werbeanlage und sie darf keine beeinträchtigenden Reflexionen und Störungen verursachen. Die direkten und indirekten Beleuchtungen von Werbeanlagen und Fassaden sind nur in zeitlich konstantem und weißem oder annähernd weißem Licht zulässig.
- 5.10 Eine flächige Beklebung von Schaufenstern, Fenstern, Türen und sonstigen Bauteilen in Form von Schrift- und Bildwerbung ist nur im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Kleinteilige Beklebung der Schaufenster, der Fenster, der Türen und der sonstigen Bauteilen mit Einzelbuchstaben sind in einer Höhe von max. 60 cm zulässig und sonstigen kleinteiligen Werbeanlagen sind mit jeweils maximal 1,5 m² Ansichtsfläche zulässig. Die gesamte Ansichtsfläche aller Teilansichtsflächen einer Fassadenseite beträgt maximal die Hälfte der maßgebenden Schaufenster-, Fenster-, Türen- und sonstigen Bauteilfläche.
- 5.11 LED-Displays und sonstige Anzeigegeräte mit bewegten Bildern, durch die auf die angebotenen Leistungen aufmerksam gemacht wird, dürfen im Erdgeschoss an die an einen öffentlich zugänglichen Bereich angrenzenden Fassaden, hinter Schaufenstern, Fenstern und sonstigen transparenten Außenwandflächen oder in diese integriert, angebracht werden. Die Außenabmessung darf maximal 1,8 m breit und maximal 1,5 m hoch sein. Die jeweilige Ansichtsfläche darf maximal 1,8 m² betragen. Die gesamte Ansichtsfläche aller Teilansichtsflächen der LED-Displays und sonstiger Anzeigegeräte mit bewegten Bildern beträgt maximal ein Drittel der maßgebenden Schaufenster-, Fenster- und sonstigen transparenten Außenwandflächen und maximal 2,0 m². Der Bildwechsel darf nicht offensichtlich störend und in visueller Sicht anstrengend sein.
- 5.12 Freistehende Stelen und Pylonen sind zulässig, wenn die an einen öffentlich zugänglichen Bereich angrenzende Fassade mindestens 3,0 m von dem öffentlich zugänglichen Bereich zurückgesetzt sind. Die freistehende Stelen oder der freistehende Pylonen müssen einen Mindestabstand von 50 cm zum öffentlich zugänglichen Bereich aufweisen. Diese dürfen maximal 2,0 m hoch sein und eine Ansichtsfläche von maximal 1,0 m² haben. Als unterer Bezugspunkt ist unter Bezug auf § 18 Abs. 1 BauNVO die Oberkante der hergestellten Geländehöhe an der jeweiligen Werbeanlage festgelegt. Die Anzahl der Stelen / Pylonen ist je Gewerbeeinheit auf eine Stele / Pylone beschränkt.
- 5.13 Fahnenmasten sind bis zu einer maximalen Höhe von 4,0 m zulässig. Die Anzahl an Fahnenmasten ist je Gewerbeeinheit auf einen Fahnenmast begrenzt.



- 5.14 Werbeanlagen **in Form von sich bewegende Werbeanlagen**, Wechselanlagen und Werbeanlagen in Form von Lauf-, Wechsel- oder Blinklicht (Laser- und Lauflichtanlagen, **Lichtprojektionen oder vergleichbaren Anlagen und Installationen**) sind nicht zulässig.
- 5.15 Werbeanlagen in Neonfarben sowie grellen, reflektierenden oder fluoreszierenden Farben sind nicht zulässig.

6. Ausnahmen, Befreiungen und Freistellungen

- 6.1 Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 56 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit den öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme oder Befreiung in der Regel vereinbart, wenn die in Punkt 3 formulierten allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen erfüllt bleiben.
- 6.2 Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschriften aufgestellt oder in denen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, können im Einzelfall zugelassen werden.
- 6.3 Eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung ist möglich, wenn die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Grundbedürfnis nach angemessener Werbung nicht befriedigt werden kann.

Gefertigt:

Winnenden, den 01.10.2018 / 20.01.2020

Weiß / Schlecht
Stadtentwicklungsamt